

Gegenantrag von Herrn Michael Wolff, Neustadt, zu dem Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, auf die LSF6 Europe Financial Holdings, L.P., Dallas (USA), gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG“

Der Aktionär Michael Wolff, Neustadt, hat folgenden Gegenantrag eingereicht:

ao HV IKB
Gegenantrag

Es wird beantragt, den Termin zur außerordentlichen Hauptversammlung am 02.12.2016 aufzuheben und den Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre... gemäß § 327 a ff. AktG“ auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, und zwar nach den anderen Tagesordnungspunkten zu behandeln.

Begründung:

Vor einem „squeeze-out“ der Minderheitsaktionäre, der zum Verlust ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an der Aktiengesellschaft führt, muss vom Hauptaktionär J.R. ein angemessenes freiwilliges Abfindungsangebot vorgelegt werden.

Wir möchten bis zur nächsten Hauptversammlung Aktionäre der IKB bleiben. Eine Enteignung ist unzulässig und rechtswidrig.

Im übrigen könnte die – trotz oder gerade wegen der nachhaltigen Profitabilität des auf den Mittelstand fokussierten Geschäftsmodells der IKB – unangemessen niedrige Barabfindung den im Ergebnis sicherlich unzutreffenden Eindruck hervorrufen, dass bei der IKB ein bislang unbekannter Insolvenzgrund vorgelegen haben könnte. Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der IKB wurde aber nicht gestellt. Der glückliche Revisor im D’haus kommt noch !

Der wahre Wert der IKB-Aktie liegt bei langfristiger Betrachtung mindestens beim rechnerischen Anteil am Grundkapital, nicht weit darunter. Nicht nur die inventarisierten Kunstgegenstände der IKB wurden „vereinfachend“ viel zu niedrig angesetzt.

Sollte der Tagesordnungspunkt jedoch nicht auf die nächste ordentliche Hauptversammlung verschoben werden, wird vorsorglich der Notar, der sich zur Beurkundung einer rechtswidrigen außerordentlichen Hauptversammlung bereitfindet, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Die Beurkundung einer rechtswidrigen Enteignung ist nichtig.

Da es keinen Börsenkurs der IKB-Aktie mehr gibt, ist der wahre Wert der Unternehmensbeteiligung unter Berücksichtigung des objektiven Nennwertes der IKB-Aktie zu bestimmen.

Es können auch Kunstobjekte, die nicht mehr der Ausstattung der Geschäftsräume der IKB und somit repräsentativen Zwecken zu dienen bestimmt sind, als Abfindung angeboten werden.

Bis auf weiteres wollen wir aber Aktionäre der IKB bleiben.

Die IKB-Aktie hat einen Nennwert von 5,00 DM und ist langfristig betrachtet erheblich mehr wert. Wir lassen uns nicht mit einem „Nasenwasser“ von $(0,7)^2$ Euro abspeisen und bleiben hier.

Wenn eine deutsche Mittelstandsbank einige deutsche Aktionäre hat, sollte das auch so bleiben. Das ist unsere Meinung.

Vielen Dank

Michael Wolff, Neustadt